

Datum: 26.03.2014

Seite: 1 von 11

DWS RiesterRente Premium

Ihre individuelle DWS RiesterRente Premium

Individuelle Angaben

Geburtsdatum	01.05.1982
Geschlecht	männlich
Familienstand	nicht verheiratet / getrennt veranlagt
Vorjahresbruttoeinkommen	25.000 EUR
Zu versteuerndes Einkommen	25.000 EUR
Anzahl der berücksichtigten Kinder	0
Sozialversicherungspflichtig	Ja
Beamtenverhältnis	Nein

Vertragsdaten DWS RiesterRente Premium

Vertragsbeginn	01.05.2014
Auszahlungsbeginn	01.05.2049
Vertragslaufzeit	35 Jahre
Alter bei Auszahlungsbeginn	67 Jahre
Auszahlung aus dem Fondsentnahmeplan	bis 85 Jahre
Auszahlung aus der Rentenversicherung	ab 85 Jahre

Beitragszahlung

Gewählte Vorgabe

Zur Eigenbeitragsermittlung individuell

Dynamik

Jährliche Anpassung der Beiträge ab 2015 um 5% Nein

Sonderzahlungen im ersten Jahr 0 EUR

Eigenbeitrag

2014 ²	monatlich 150,00 EUR	1.200 EUR/Jahr
2015	monatlich 150,00 EUR	1.800 EUR/Jahr
2016	monatlich 150,00 EUR	1.800 EUR/Jahr
2049 Gesamteigenbeitrag		63.000 EUR
2014 Einmalige Zuzahlung		0 EUR
Regelmäßige Zuzahlungen		0 EUR/Jahr

² Unterjähriger Vertragsabschluss:
Zur Erlangung der maximalen Förderung müssen zusätzlich die Eigenbeiträge der bereits vergangenen Monate in den Vertrag eingezahlt werden.

Altersvorsorgevermögen

Garantiertes Altersvorsorgevermögen zum Auszahlungsbeginn	68.499 EUR
Voraussichtliche Rente auf Basis des garantierten Altersvorsorgevermögens	236 EUR
Summe der eingezahlten Beiträge	63.000 EUR
Summe der Zulagen	5.499 EUR
Steuerersparnis	14.716 EUR

Wertentwicklung¹

Je nach Einschätzung der angenommenen durchschnittlichen jährlichen Nettowertentwicklung (d.h. Wertentwicklung nach Abzug der Fondskosten) der DWS RiesterRente Premium können sich zum Mai 2049 unverbindlich das nachstehend aufgeführte Altersvorsorgevermögen sowie die hieraus finanzierte monatliche Rentenleistung ergeben.

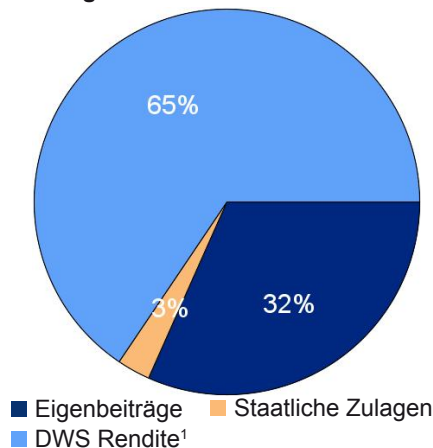
Angenommene Nettowertentwicklung ¹	Voraussichtl. Altersvorsorgevermögen	Einmal-auszahlung	Einmalbeitrag für Rentenversicherung	Kapital für Auszahlungsplan	Voraussichtl. monatliche Rente ²	Voraussichtl. Grundrente ³
4%	132.517 EUR	0 EUR	33.302 EUR	99.215 EUR	687 EUR	458 EUR
6%	198.284 EUR	0 EUR	49.829 EUR	148.455 EUR	1.029 EUR	686 EUR
8%	303.102 EUR	0 EUR	76.170 EUR	226.932 EUR	1.574 EUR	1.049 EUR
10%	471.361 EUR	0 EUR	118.453 EUR	352.908 EUR	2.448 EUR	1.632 EUR

Der exakte Einmalbeitrag für die Rentenversicherung hängt u.a. ab von den zum Zeitpunkt der Verrentung gültigen Konditionen und Rechnungsgrundlagen des Versicherungspartners der DWS und kann nach oben oder unten abweichen. Der hier illustrierte Einmalbeitragstarif für die Rentenversicherung berücksichtigt die zum heutigen Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (u.a. Rechnungszins, Sterbewahrscheinlichkeiten). Bei der hier dargestellten Rente handelt es sich um einen Durchschnittswert bei einer angenommenen Nettowertentwicklung von 5% während des Kapitalauszahlplans.

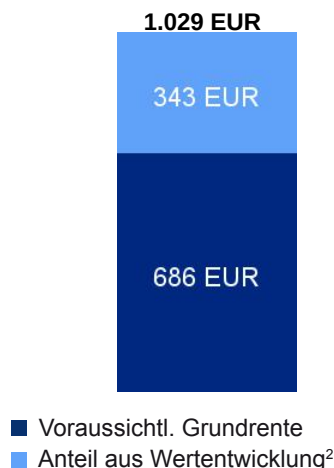
Bitte beachten Sie hierzu die Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften. ¹ Bitte berücksichtigen Sie die wichtigen Hinweise zur Berechnung Ihrer individuellen DWS RiesterRente Premium. ² Bei unterstellter Nettowertentwicklung von 5% während der Auszahlungsphase ³ Bei unterstellter Nettowertentwicklung von 0% in der Auszahlungsphase.

Ihre individuelle DWS RiesterRente Premium

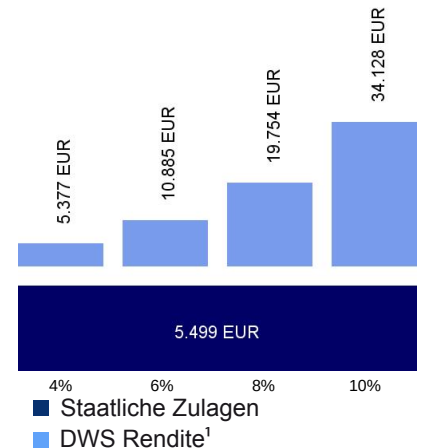
Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens



Voraussichtliche monatliche Rente



Rendite aus Zulagen



¹ Für die Darstellung angenommene Nettowertentwicklung (d.h. Wertentwicklung nach Abzug der Fondskosten) in der Ansparphase: 6%

² Bei unterstellter Nettowertentwicklung von 5% während der Auszahlungsphase

Unterschiedliche Wertentwicklung der DWS RiesterRente Premium:

Je nach Marktlage unterliegen Anlagen unterschiedlicher Wertentwicklung. Die Wertentwicklung kann Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Die Diagramme zeigen Ihnen das Verhältnis von Sparleistung und zu erwartenden Zuwachsraten. Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den hier angenommenen abweichen.

Die Illustration der DWS RiesterRente Premium schließt die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Depotgebühren ein, um gemäß den Anforderungen des AltZertG die gesetzlich geforderte Kostentransparenz zu gewährleisten.

Steuerliche Hinweise

Leistungen aus einem Riester-Vertrag zählen nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den so genannten Sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 5 EStG). Sie unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer. Auf geförderten Beiträgen beruhende Leistungen werden in der Auszahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Leistungen aus dem Vertrag, die auf sog. nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden nur hälftig besteuert, soweit eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z.B. Überzahlungen, d.h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach §10 EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

Datum: 26.03.2014

Seite: 3 von 11

Ihre private Altersvorsorge - staatlich gefördert

In die Berechnung Ihrer individuellen DWS RiesterRente Premium sind im Rahmen der staatlichen Förderung folgende Daten eingeflossen.

Individuelle Förderung (persönliche Daten)

Jahr	Eigenbeitrag inklusive Zuzahlungen	Grundzulage	Kinderzulage	Jährlicher Gesamtbeitrag	Steuerersparnis	Gesamtförderung	Förderquote in %
2014	1.200 EUR	154 EUR	0 EUR	1.354 EUR	251 EUR	405 EUR	29,9 %
ab 2015	1.800 EUR	154 EUR	0 EUR	1.954 EUR	430 EUR	584 EUR	29,9 %
Gesamt	63.000 EUR	5.499 EUR	0 EUR	68.499 EUR	14.716 EUR	20.215 EUR	29,5 %

Zum Vergleich: Maximale staatliche Förderung

Mindestanforderungen zum Erreichen der maximalen Förderung (persönliche Daten)

Jahr	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Jährlicher Gesamtbeitrag	Steuerersparnis	Gesamtförderung	Förderquote in %
2014	1.946 EUR	154 EUR	0 EUR	2.100 EUR	475 EUR	629 EUR	29,9 %
ab 2015	1.946 EUR	154 EUR	0 EUR	2.100 EUR	474 EUR	628 EUR	29,9 %
Gesamt	70.056 EUR	5.544 EUR	0 EUR	75.600 EUR	16.771 EUR	22.315 EUR	29,5 %

Beitragszahlung

Eigenbeitrag:

Summe aller von Ihnen selbst eingebrachten Beiträge in die DWS RiesterRente Premium.

Grundzulage:

In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie die gemäß § 10 a Abs. 1 EStG gleichgestellten Personen haben bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Anspruch auf eine Grundzulage. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Alterssorgeverträge abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner im Inland sozialversicherungspflichtige Einnahmen erzielt.

Kinderzulage:

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, haben Sie bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Anspruch auf eine Kinderzulage.

Bitte beachten Sie hierzu die Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften. ¹ Bitte berücksichtigen Sie die wichtigen Hinweise zur Berechnung Ihrer individuellen DWS RiesterRente Premium. ² Bei unterstellter Nettowertentwicklung von 5% während der Auszahlungsphase ³ Bei unterstellter Nettowertentwicklung von 0% in der Auszahlungsphase.

Mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages

Jahr	Jährliche Sparleistung	Gesamt-sparleistung ¹	Über-zahlungen ²	Altersvorsorgevermögen bei einer angenommenen jährlichen Nettowertentwicklung ³ von			
				4%	6%	8%	10%
2014	1.200 EUR	1.200 EUR	0 EUR	731 EUR	737 EUR	742 EUR	748 EUR
2015	1.954 EUR	3.154 EUR	0 EUR	2.023 EUR	2.057 EUR	2.092 EUR	2.126 EUR
2016	1.954 EUR	5.108 EUR	0 EUR	3.367 EUR	3.457 EUR	3.549 EUR	3.643 EUR
2017	1.954 EUR	7.062 EUR	0 EUR	4.764 EUR	4.941 EUR	5.123 EUR	5.311 EUR
2018	1.954 EUR	9.016 EUR	0 EUR	6.217 EUR	6.514 EUR	6.823 EUR	7.146 EUR
2019	1.954 EUR	10.970 EUR	0 EUR	8.198 EUR	8.653 EUR	9.135 EUR	9.643 EUR
2020	1.954 EUR	12.924 EUR	0 EUR	10.496 EUR	11.164 EUR	11.879 EUR	12.642 EUR
2021	1.954 EUR	14.878 EUR	0 EUR	12.887 EUR	13.826 EUR	14.842 EUR	15.940 EUR
2022	1.954 EUR	16.832 EUR	0 EUR	15.373 EUR	16.648 EUR	18.043 EUR	19.569 EUR
2023	1.954 EUR	18.786 EUR	0 EUR	17.959 EUR	19.638 EUR	21.499 EUR	23.560 EUR
2024	1.954 EUR	20.740 EUR	0 EUR	20.648 EUR	22.809 EUR	25.232 EUR	27.950 EUR
2025	1.954 EUR	22.694 EUR	0 EUR	23.444 EUR	26.169 EUR	29.264 EUR	32.780 EUR
2026	1.954 EUR	24.648 EUR	0 EUR	26.353 EUR	29.731 EUR	33.618 EUR	38.092 EUR
2027	1.954 EUR	26.602 EUR	0 EUR	29.378 EUR	33.507 EUR	38.321 EUR	43.936 EUR
2028	1.954 EUR	28.556 EUR	0 EUR	32.523 EUR	37.509 EUR	43.400 EUR	50.364 EUR
2029	1.954 EUR	30.510 EUR	0 EUR	35.795 EUR	41.752 EUR	48.885 EUR	57.434 EUR
2030	1.954 EUR	32.464 EUR	0 EUR	39.198 EUR	46.249 EUR	54.809 EUR	65.212 EUR
2031	1.954 EUR	34.418 EUR	0 EUR	42.736 EUR	51.016 EUR	61.206 EUR	73.767 EUR
2032	1.954 EUR	36.372 EUR	0 EUR	46.416 EUR	56.069 EUR	68.116 EUR	83.179 EUR
2033	1.954 EUR	38.326 EUR	0 EUR	50.244 EUR	61.425 EUR	75.578 EUR	93.531 EUR
2034	1.954 EUR	40.280 EUR	0 EUR	54.224 EUR	67.102 EUR	83.638 EUR	104.918 EUR
2035	1.954 EUR	42.234 EUR	0 EUR	58.364 EUR	73.120 EUR	92.342 EUR	117.444 EUR
2036	1.954 EUR	44.188 EUR	0 EUR	62.669 EUR	79.499 EUR	101.742 EUR	131.223 EUR
2037	1.954 EUR	46.142 EUR	0 EUR	67.147 EUR	86.261 EUR	111.895 EUR	146.380 EUR
2038	1.954 EUR	48.096 EUR	0 EUR	71.803 EUR	93.429 EUR	122.860 EUR	163.052 EUR
2039	1.954 EUR	50.050 EUR	0 EUR	76.646 EUR	101.026 EUR	134.702 EUR	181.392 EUR
2040	1.954 EUR	52.004 EUR	0 EUR	81.683 EUR	109.080 EUR	147.491 EUR	201.565 EUR
2041	1.954 EUR	53.958 EUR	0 EUR	86.921 EUR	117.617 EUR	161.303 EUR	223.756 EUR
2042	1.954 EUR	55.912 EUR	0 EUR	92.368 EUR	126.665 EUR	176.221 EUR	248.166 EUR
2043	1.954 EUR	57.866 EUR	0 EUR	98.033 EUR	136.257 EUR	192.331 EUR	275.017 EUR
2044	1.954 EUR	59.820 EUR	0 EUR	103.926 EUR	146.425 EUR	209.731 EUR	304.553 EUR
2045	1.954 EUR	61.774 EUR	0 EUR	110.053 EUR	157.202 EUR	228.523 EUR	337.042 EUR
2046	1.954 EUR	63.728 EUR	0 EUR	116.426 EUR	168.626 EUR	248.818 EUR	372.781 EUR
2047	1.954 EUR	65.682 EUR	0 EUR	123.054 EUR	180.736 EUR	270.736 EUR	412.093 EUR



Das ITA bestätigt, dass in die Ablaufleistung keine Kickbacks Treueboni oder Überschüsse / Schlussgewinne einkalkuliert sind.

Getestet durch das ITA, Institut für Transparenz in der Altersvorsorge, Stand 10 / 2009

¹ Summe aller gezahlten Beiträge inkl. Zulagen

² Überzahlungen sind ungeforderte Beiträge, d.h. Zahlungen, die den Höchstbeitrag nach § 10a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

³ Die Tabelle stellt dar, wie sich die Beiträge bei einer angenommenen konstanten Nettowertentwicklung von 4,0%, 6,0%, 8,0% und 10,0% über die gesamte Vertragslaufzeit entwickeln würden. Die Beispielrechnung berücksichtigt die Entwicklung des Altersvorsorgevermögens nach Abzug aller Vertragskosten, bestehend aus Abschluss- und Vertriebskosten und Depotgebühren, um gemäß den Anforderungen des AltZertG die gesetzlich geforderte Kostentransparenz zu gewährleisten. Weiterhin berücksichtigt die Beispielrechnung die in den Vertrag fließenden Zulagen sowie - falls ausgewählt - mögliche Zuzahlungen. Die hier errechnete Nettowertentwicklung stellt lediglich eine Annahme dar, so dass die Berechnungen von den tatsächlichen Werten erheblich abweichen können. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Die hier dargestellten Annahmen beruhen auf der heutigen Sach- und Rechtslage.

Mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages Fortsetzung

Jahr	Jährliche Sparleistung	Gesamt-sparleistung ¹	Über-zahlungen ²	Altersvorsorgevermögen bei einer angenommenen jährlichen Nettowertentwicklung ³ von			
				4%	6%	8%	10%
2048	1.954 EUR	67.636 EUR	0 EUR	129.947 EUR	193.572 EUR	294.408 EUR	455.337 EUR
2049	863 EUR	68.499 EUR	0 EUR	132.517 EUR	198.284 EUR	303.102 EUR	471.361 EUR
Gesamt	68.499 EUR	68.499 EUR	0 EUR	132.517 EUR	198.284 EUR	303.102 EUR	471.361 EUR



Das ITA bestätigt, dass in die Ablaufleistung keine Kickbacks Treueboni oder Überschüsse / Schlussgewinne einkalkuliert sind.

Getestet durch das ITA, Institut für Transparenz in der Altersvorsorge, Stand 10 / 2009

¹ Summe aller gezahlten Beiträge inkl. Zulagen

² Überzahlungen sind ungeforderte Beiträge, d.h. Zahlungen, die den Höchstbeitrag nach § 10a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

³ Die Tabelle stellt dar, wie sich die Beiträge bei einer angenommenen konstanten Nettowertentwicklung von 4,0%, 6,0%, 8,0% und 10,0% über die gesamte Vertragslaufzeit entwickeln würden. Die Beispielrechnung berücksichtigt die Entwicklung des Altersvorsorgevermögens nach Abzug aller Vertragskosten, bestehend aus Abschluss- und Vertriebskosten und Depotgebühren, um gemäß den Anforderungen des AltZertG die gesetzlich geforderte Kostentransparenz zu gewährleisten. Weiterhin berücksichtigt die Beispielrechnung die in den Vertrag fließenden Zulagen sowie - falls ausgewählt - mögliche Zuzahlungen. Die hier errechnete Nettowertentwicklung stellt lediglich eine Annahme dar, so dass die Berechnungen von den tatsächlichen Werten erheblich abweichen können. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Die hier dargestellten Annahmen beruhen auf der heutigen Sach- und Rechtslage.



Datum: 26.03.2014

Seite: 6 von 11

Produktinformationen für Ihre DWS RiesterRente Premium

Die DWS RiesterRente Premium ist ein innovatives Produkt von DWS Investments, das eine neue Ära der Riester-Rente einläutet. Anleger können mit der DWS RiesterRente Premium gleich dreifach für das Alter vorsorgen:

- durch die eigene Sparleistung
- durch die staatliche Förderung
- durch die Renditechancen der Kapitalanlage.

Das bedeutet für Sie höhere Renditechancen – und somit die Chance auf eine höhere Rente.

Täglich neue Chancen nutzen

Wir bieten Ihnen ein innovatives Anlagemodell, mit dem Sie so hoch und so lange wie möglich in chancenreichen Anlageklassen investiert sein können - bei gleichzeitiger gesetzlicher Garantie Ihrer eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase.¹

Wie das möglich ist? Ihr Portfolio wird durch ein finanzmathematisches Modell automatisch angepasst und – falls nötig – regelmäßig neu gewichtet. Investiert wird u.a. in von der DWS aktiv gemanagte Dachfonds - mit ausgewählten DWS- und Drittfonds. Bei Vertragsbeginn ist die Auswahl des Anlagekonzepts Balance möglich.²

Schwankungen reduzieren mit dem Ablaufstabilisator³

Mit dem optionalen Ablaufstabilisator kann ab zehn Jahren vor Auszahlungsbeginn das Risiko von Schwankungen des bis dahin gesparten Altersvorsorgevermögens reduziert werden. Der Ablaufstabilisator reduziert den Anteil der regelmäßig schwankungsfälligeren Anlagen der Risikokomponente und ersetzt diese sukzessive durch allgemein schwankungsärmere. Diese Option kann gleich bei Abschluss des Vertrages gewählt werden – die Aktivierung erfolgt dann automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Natürlich dürfen Sie sich aber auch erst später dafür entscheiden - dies ist jederzeit bis zum Auszahlungsbeginn möglich.

Mit der Höchststandssicherung gewinnen⁴

Mit der DWS RiesterRente Premium haben Anleger die zusätzliche Chance, die bis dato erzielte Rendite Ihres Vertrages abzusichern. Ab 5 Jahren vor Auszahlungsbeginn besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt für die „persönliche Höchststandssicherung“ festzulegen. Damit bestimmen Sie, dass der Wert Ihres Altersvorsorgevertrages zu Beginn der Auszahlungsphase nicht mehr unter den abgesicherten Stand sinken kann. Für diese Sicherung wird Ihr Investment defensiver ausgerichtet, um Verlustrisiken zu vermeiden. Die Höchststandssicherung kann bis 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase beantragt werden.

¹ Die DWS Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung (Nr. 10.2) – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

² Bei Wahl des Anlagekonzepts Balance erfolgt die Anlage der Wertsteigerungskomponenten ausschließlich in den DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. den DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus. Wenn das Anlagekonzept Balance ausgewählt wurde, kann der Ablaufstabilisator nicht gewählt werden.

³ Bis zu seinem Beginn kann der Ablaufstabilisator wieder abgewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Der Ablaufstabilisator ist nicht wählbar, falls der Anleger bei Vertragsbeginn das Anlagekonzept Balance gewählt hat.

⁴ Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Höchststandssicherung sind im Antragsformular in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

Informationen zum Investment-Mechanismus und zur aktuellen Fondspalette:

Ihr Altersvorsorgevertrag investiert automatisiert nach einem finanzmathematischen Modell in ein aus mehreren Fonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus einem oder mehreren Dachfonds (Wertsteigerungskomponente), die in risikoreichere Anlagen investieren (u.a. Aktien oder Aktienfonds), und zum anderen aus einem oder mehreren auf Kapitalerhalt ausgerichteten Anleihefonds sowie Geldmarktfonds und / oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur (Kapitalerhaltungskomponente). Die für Ihren DWS Altersvorsorgevertrag zur Verfügung stehenden Fonds ergeben sich aus der nachfolgend aufgeführten Fondspalette:

DWS Vorsorge Dachfonds (WKN: DWS001 / ISIN: LU0272367581); DWS Vorsorge Dachfonds Plus (WKN: DWS0ZA / ISIN: LU0504964148); DWS Vorsorge Dachfonds Balance (WKN: DWS0ZB / ISIN: LU0504964221); DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus (WKN: DWS0ZC / ISIN: LU0504964494); DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y (WKN: DWS04A / ISIN: LU0659576127); DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y (WKN: DWS0R3 / ISIN: LU0359921623); DWS Vorsorge Rentenfonds 5Y (WKN: DWS005 / ISIN: LU0272369017); DWS Vorsorge Rentenfonds 7Y (WKN: DWS004 / ISIN: LU0272368712); DWS Vorsorge Rentenfonds 10Y (WKN: DWS003 / WKN: LU0272368639); DWS Vorsorge Rentenfonds 15Y (WKN: DWS002 / ISIN: LU0272368126); DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration (WKN: DWS0WY / ISIN: LU0414505502); DWS Euro Reserve (WKN: 971122 / ISIN: LU0011254512) Stand: März 2013

Die aktuelle Fondspalette kann sich unter bestimmten Bedingungen ändern. Zu den Einzelheiten siehe auch "Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten" im Antragsformular der DWS RiesterRente Premium.

Weiterführende Angaben zu den Fonds enthalten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (die Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement / Satzung), Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht), die Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise enthalten. Die Wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu. Aussage "höchste Riesterrente": Quelle: Focus-Money, 26.09.07, Test 40/2007: Es wurden ausschließlich Fondssparpläne getestet. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert. Aussage "beste Riesterrente": Quelle: www.fi-nanzen.net/euro, 27.10.2009, €uro 12/2009. Getestet wurden fondsbasierte Riesterrenten hinsichtlich Kosten, Kapitalmarktverhalten und Investmentqualität. Im Gesamtrating ging die DWS RiesterRente Premium als Testsieger hervor.

Transparenzblatt

Vertragsbeginn	01.05.2014
Auszahlungsbeginn	01.05.2049
Vertragslaufzeit	35 Jahre
Monatlicher Eigenbeitrag	150 EUR
Sonderzahlungen im ersten Jahr	0 EUR
Summe der einmaligen und regelmäßigen Zuzahlungen	0 EUR
Voraussichtliche Beitragssumme ² Ihrer laufenden Beiträge	63.000 EUR



Voraussichtliche Zulagen über die Laufzeit 5.499 EUR

26.03.2014
7 von 11

1 Beitragsbezogene Kosten¹

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Kosten für Abschluss und Vertrieb belaufen sich bei der von Ihnen gewählten Vertragskonstellation auf: **3.465 EUR**
 Von Ihrer monatlichen Sparrate in Höhe von 150 EUR werden in den ersten 5 Jahren (60 Monaten) der Vertragslaufzeit 92 EUR investiert. Ab dem 61. Monat werden die vollen 150 EUR ohne weitere Abschluss- und Vertriebskosten zum Anteilswert investiert. **Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.**

Für Zulagen werden bei Zufluss 5%, für Zuzahlungen 5% an Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Bei der von Ihnen angegebenen Vertragslaufzeit und den voraussichtlich in den Vertrag fließenden staatlichen Zulagen und Zuzahlungen ergeben sich voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von:

275 EUR

Verwaltungskosten:

Die Kosten für die Verwaltung der DWS RiesterRente Premium-Depots betragen aktuell 18 € pro angefangenem Kalenderjahr. Bei der von Ihnen gewählten Vertragskonstellation ergeben sich aktuell Verwaltungskosten über die gesamte Laufzeit in Höhe von:

648 EUR

Die voraussichtlichen beitragsbezogenen Kosten Ihrer DWS RiesterRente Premium betragen in EUR somit:

4.388 EUR

Zusätzliche Verwaltungskosten für bspw. Schädliche Verwendung, Anbieterwechsel, Wohnriesterentnahme oder der Teilung des Vertrages aufgrund eines Versorgungsausgleichs werden nicht erhoben. Bitte beachten Sie die "Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten" im Antragsformular. Bitte beachten Sie, dass Kosten aus Dynamikerhöhungen nicht berücksichtigt werden.

Auf Basis der dargestellten Kosten ergeben sich folgende jährliche Renditeminderungen in % für Ihren Vertrag:

Bei 4% angenommener Nettowertentwicklung:	0,50%	Bei 8% angenommener Nettowertentwicklung:	0,64%
Bei 6% angenommener Nettowertentwicklung:	0,57%	Bei 10% angenommener Nettowertentwicklung:	0,71%

2 Aktuelle Fondskosten¹

Ihre Altersvorsorgebeiträge werden nach Abzug der beitragsbezogenen Kosten in die folgenden Fonds investiert. Die jeweilige Allokation und die damit verbundenen Fondskosten hängen dabei von Ihrer individuellen Vertragskonstellation ab.

Fondsübersicht:

DWS VS Dachfonds
 DWS VS Dachfonds Plus
 DWS VS Dachfonds Balance / DWS VS Dachfonds Balance Plus
 DWS VS RF 1 Y, 3 Y, 5 Y, 7Y, 10Y, 15Y, XL Duration
 DWS Euro Reserve

Laufende Kosten der Fonds*:

1,90%
 1,56%
 1,29% / 1,28%
 0,66% - 0,80%
 0,30%

*Laufende Kosten gemäß der Wesentlichen Anlegerinformationen zum Zeitpunkt: März 2013.

Weitere Angaben zu den Fonds entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verkaufsprospekten und Jahres- oder Halbjahresberichten. Die vorgenannten Unterlagen erhalten Sie in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei Ihrem Finanzberater, in den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178-190, D-60327 Frankfurt am Main, und, sofern es sich um Luxemburger Fonds handelt, bei der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg. Der Verkaufsprospekt enthält ausführliche Risikohinweise.

Effektivkosten Ihres Vertrages (= 1 + 2)¹

Addiert man die **beitragsbezogenen Kosten** und die **Fondskosten** erhält man die **Effektivkosten** des Vertrages. Die Effektivkosten beschreiben die jährliche prozentuale Renditeminderung durch alle anfallenden Kosten des Produktes. Auf Basis der hier angenommenen Bruttowertentwicklungen³ ergeben sich für Ihre individuelle Vertragskonstellation aktuell die folgenden **Effektivkosten**.

Bruttowertentwicklung ³	Aktuelle Fondskosten * 2	Nettowertentwicklung	Beitragsbezogene Kosten 1	Beitragsrendite	Effektivkosten 1 + 2 (Fondskosten + Beitragsbezogene Kosten)
5,90%	1,90%	4%	0,50%	3,50%	2,40%
7,90%	1,90%	6%	0,57%	5,43%	2,47%
9,90%	1,90%	8%	0,64%	7,36%	2,54%
11,90%	1,90%	10%	0,71%	9,29%	2,61%

Annahme: Kontinuierliche Investition in den Fonds mit der höchsten Kostenpauschale (z.B. DWS Vorsorge Dachfonds)

*Laufende Kosten gemäß der Wesentlichen Anlegerinformationen zum Zeitpunkt: März 2013.

¹ Mit den hier dargestellten Kosten möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die aktuelle Kostenbelastung Ihres Altersvorsorgevertrages geben. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Kosten variieren können (bspw. durch Allokationsveränderungen der Fonds während der Laufzeit, mögliche Vertragsanpassungen wie etwa Beitragsreduktion oder -erhöhung, Veränderungen Ihrer Förderungssituation wie auch mögliche Anpassungen der Kosten aufgrund der langen Laufzeit der Verträge). Bitte beachten Sie, dass Kosten aus Dynamikerhöhungen nicht berücksichtigt werden.

² Bitte beachten Sie, dass die Beispielrechnung auf Basis der Berechnungsvarianten "Maximale Förderung" und "Volle Zulage" davon ausgeht, dass das erste und das letzte Jahr durch eine Sonderzahlung "aufgefüllt" werden, um die staatliche Förderung sowohl im Anfangs- als auch im Endjahr in voller Höhe zu erhalten. Somit kann das in der Beispielrechnung dargestellte garantierte Altersvorsorgevermögen von der im Transparenzblatt dargestellten Beitragssumme abweichen, da hier nur die laufenden Beiträge bis zum ermittelten Auszahlungsbeginn berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie weiterhin, dass in der Beispielrechnung und im Transparenzblatt vom gesetzlichen Auszahlungsbeginn (abhängig vom Geburtsdatum) ausgegangen wird. Somit kann das in diesem Angebot ermittelte Beitragssumme von der in der Depotöffnungsbestätigung genannten Summe abweichen, welche den Beginn der Rentenzahlung auf den nachfolgenden Monat des angegebenen Endalters datiert.

³ Bei der Ermittlung der Effektivkosten wird von einer Bruttowertentwicklung – also vor Abzug der Fondskosten – ausgegangen, um den renditemindernden Effekt besser darstellen zu können. In der Beispielrechnung der DWS RiesterRente Premium wird von einer Nettowertentwicklung – also nach Abzug der Fondskosten – ausgegangen um eine Vergleichbarkeit mit den am Markt existierenden Angebotsprogrammen herzustellen. Zumeist wird bei Angebotsberechnungsprogrammen vereinfacht von einer Nettowertentwicklung der Kapitalanlage ausgegangen und entsprechend illustriert.

Erklärungen

Eigenbeitrag

Summe aller von Ihnen selbst eingebrachten Beiträge in die private, staatlich geförderte Altersvorsorge.

Grundzulage

Förderberechtigte Personen haben Anspruch auf eine Grundzulage. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner im Inland sozialversicherungspflichtige Einnahmen erzielt.

Die maximale Grundzulage beträgt pro Jahr 154 Euro.

Kinderzulage

Sofern Sie förderberechtigt sind, haben Sie für jedes Kind, für das Sie Kindergeld beziehen neben Ihrer Grundzulage zusätzlich Anspruch auf eine Kinderzulage.

Die Kinderzulage beträgt für vor dem Jahr 2008 geborene Kinder 185 Euro pro Jahr. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300 Euro p.a..

Gesamtsparleistung

Summe aus Grundzulage, Kinderzulage und Eigenleistung.

Steuerersparnis

Die freiwilligen Beiträge können im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die jeweils auf den Vertrag gezahlten Zulagen sind bereits in diesen Beträgen enthalten. Der Sonderausgabenabzug wird gewährt, wenn er für den Berechtigten aufgrund seiner individuellen Einkommenssituation zu einer zusätzlichen Steuerersparnis führt. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte die über die bereits gewährten Zulagen hinausgehende Steuerersparnis automatisch im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung.

Steuerlich geförderte Höchstgrenzen:

- ab dem Jahr 2008 2.100 Euro p.a.

Gesamtförderung

Summe aus Grund- und Kinderzulage sowie Steuerersparnis.

Förderquote

Die Förderquote bezeichnet den Anteil der Gesamtförderung (dargestellt in Prozent) an der Gesamtsparleistung.

Beispiel

Gesamtsparbeitrag: 280 Euro

Gesamtförderung: 130 Euro

Förderquote: ca. 46 %, d.h. 46 % der gesamten Beiträge, die in das Altersvorsorgeprodukt fließen, werden vom Staat getragen.

Mindesteigenbeitrag

Um in den vollen Genuss der staatlichen Zulagen zu kommen, muss in jedem Fall ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Mindesteigenbeitrag (s.u.) und den Zulagen. Wenn Sie den Mindesteigenbeitrag nicht vollständig leisten, dann wird die Zulage nach dem Verhältnis der von Ihnen geleisteten Eigenbeiträge in dem Altersvorsorgevertrag zum Mindestbeitrag gekürzt. Wenn Sie z.B. nur 60% des Mindesteigenbeitrages geleistet haben, so erhalten Sie 60% der vollen Zulage.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 4% (maximal jedoch 2.100 Euro p.a.) der beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres, mind. jedoch 60 € pro Jahr.

Fördertabellen

In der ersten Tabelle finden Sie die Ergebnisse, die auf Basis der von Ihnen gewählten Vorgabe zur Eigenbeitragsermittlung berechnet wurden. In der zweiten Tabelle sehen Sie zum Vergleich, welchen Eigenbeitrag Sie zum Erreichen der maximalen staatlichen Förderung einzahlen müssten.

Voraussichtliche Rente auf Basis des garantierten Altersvorsorgevermögens

Diese bezeichnet die voraussichtliche monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert und ungefördert), Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung.

Voraussichtliche Grundrente

Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar.

Voraussichtliche monatliche Rente

Das Vermögen für die Rente (voraussichtliche monatliche Rente) setzt sich aus Ihrer geförderter Sparleistung - bestehend aus Eigenbeitrag, Grundzulage und Kinderzulage und/oder Ihren ungeforderten Beiträgen sowie der zu erwartenden Wertentwicklung Ihrer Anlagen zusammen. Für die voraussichtliche Rente in der Auszahlungsphase wird eine Entwicklung von 5% p.a. angenommen.

Berufseinsteiger-Bonus

Den „Berufseinsteiger-Bonus“ in Höhe von 200 EUR erhalten Zulageberechtigte, die für ein Beitragsjahr ab dem Jahr 2008 einen Zulageantrag stellen und die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der „Berufseinsteiger-Bonus“ wird ohne gesonderten Antrag für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages wird der „Berufseinsteiger-Bonus“ wie die Zulagen berücksichtigt.

Wichtige Hinweise zur Berechnung der individuellen DWS RiesterRente Premium

Die dargestellten möglichen Rentenzahlungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen der aufgrund der eingezahlten Beiträge erworbenen Fondsanteile. Unter eingezahlten Beiträgen werden Eigenbeiträge und die Zulagen, deren Zufluss einmal jährlich im Juni des Folgejahres erfolgt, verstanden. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Hierbei wird unterstellt, dass die Wertsteigerung in der Ansparphase im Durchschnitt bei 4%, 6%, 8% oder einem frei wählbaren %-Satz (max. 10 %) liegt. Ferner wird für die Auszahlungsphase der RiesterRente Premium eine Nettowertentwicklung des Guthabens von 5% unterstellt (voraussichtliche monatliche Rente). Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar. Bei der voraussichtlichen monatlichen Rente handelt es sich um einen Durchschnittswert bei einer angenommenen Nettowertentwicklung von 5% während des Kapitalauszahlplans. Ebenfalls wird eine Voraussichtliche Rente auf Basis des garantierten Altersvorsorgevermögens ausgewiesen. Diese bezeichnet die monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert und ungefördert), Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung (wenn ein Anbieterwechsel erfolgte).

Die Illustration der RiesterRente Premium schließt die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Depotgebühren ein, um gemäß den Anforderungen des AltZertG eine umfassende Kostentransparenz zu gewährleisten. Die Berechnung der Renten aus dem Fondsentnahmeplan erfolgt nach Abzug eines Beitrages für die private Rentenversicherung ab 85 Jahren. Diese ist so errechnet, dass sie in gleicher Höhe wie die Grundrente aus dem Auszahlplan monatlich erfolgen kann. Die tatsächlichen Rentenzahlungen aus dem Fondsentnahmeplan bis zum vollendeten 85. Lebensjahr werden voraussichtlich nicht nur in gleich bleibender Höhe geleistet, sondern können zusätzlich aus variablen Teilraten bestehen. Ab dem vollendeten 85. Lebensjahr erfolgen die Rentenleistungen aus einer privaten Rentenversicherung, die eine Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe auszahlt.

Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse werden mit großer Wahrscheinlichkeit höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Die Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung in der Ansparphase über mehrere Jahre im Durchschnitt 4%, 6%, 8% oder 10% beträgt, jedoch für einzelne Einzahlungsjahre höher oder niedriger ausfällt.

Der Berechnung der voraussichtlichen/ unverbindlichen Rentenleistungen liegt die Annahme zugrunde, dass die angegebenen Eigenbeiträge während der Ansparphase eingehalten werden und unverändert bleiben. Jede sonstige Veränderung der Beitragszahlung, z.B.

- durch Änderung des von Ihnen gezahlten Beitrages bezüglich der Höhe und Regelmäßigkeiten,
- durch Zuzahlungen,
- des tatsächlichen Eingangs der Zulagen,
- der Höhe der Zulagen,

führt zu einer veränderten Entwicklung des Altersvorsorgevermögens und damit der voraussichtlichen/unverbindlichen Rentenleistungen.

Bei der Berechnung der Grundrente und der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen wurden die - entsprechend den individuellen Angaben - berechneten staatl. Zulagen berücksichtigt. Bei unserer Berechnung haben wir vereinfachend angenommen, dass die für die jeweiligen Kalenderjahre dokumentierten staatlichen Zulagen jeweils im Juni eines Folgejahres von der zentralen Zulagenstelle Deutsche Rentenversicherung auf Ihren DWS Altersvorsorgevertrag gezahlt werden und somit das Altersvorsorgevermögen erhöhen. Der tatsächliche Termin, an dem diese überwiesen werden, hängt jedoch vom Zeitpunkt der Abgabe Ihres Zulaganantrages und

der Bearbeitung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ab und wird daher in der Regel von unserer Annahme abweichen. Durch den tatsächlichen Zeitpunkt des Zuflusses der staatl. Förderung in Ihren Altersvorsorgevertrag wird auch die Höhe der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen beeinflusst.

Weichen die künftigen tatsächlichen Verhältnisse von den hier zugrunde liegenden individuellen Angaben und vereinfachten Annahmen ab, führt dies zu einem abweichenden Zahlungsverlauf und damit zu einer veränderten Entwicklung des Vertragsguthabens und der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen.

Hinweise zur Berechnung des Eigenbeitrags, der Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis:

- » Die Berechnungen erfolgen auf der Basis Ihrer Angaben, die für die Zukunft hochgerechnet werden. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen machen eine Neuberechnung notwendig.
- » Abweichungen zwischen Bruttojahresarbeitslohn und beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 EStG wurden vernachlässigt.
- » Zum Erhalt der vollen Zulage ist ein Mindesteigenbeitrag notwendig. Wird weniger als dieser Beitrag in die Anlage eingezahlt, verringert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.
- » Berechnung der Kinderzulage: Erreichen die Kinder das Alter, in dem der Anspruch auf Kinderzulage entfällt, wird ab dem Folgejahr, nach dem der Kindergeldanspruch erlischt, keine Kinderzulage mehr gewährt
- » Die vom Förderrechner ermittelten Werte stellen Modell-Berechnungen dar. Für Sie heißt das: Ändern sich Ihre Verhältnisse in der Zukunft, so kommt es entsprechend zu abweichenden Förderungsverläufen. Es kann nicht garantiert werden, dass die heute für Sie ermittelten Eigenbeiträge auch in Zukunft zu einer maximalen steuerlichen Förderung führen. Aus der unverbindlichen Berechnung können daher keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Bei einem Anbieterwechsel kann das Guthaben aus einem vorhandenen Riestervertrag in die Angebotsberechnung der DWS RiesterRente Premium mit einbezogen werden. Bitte beachten Sie, dass bei einem Anbieterwechsel ggf. Übertragungs- und Stornogegebühren beim Erstanbieter anfallen können. Bei einer Übertragung des Riestervertrages verzichten Sie ggf. auf mögliche Überschüsse zum Ende der Laufzeit. Für den erneuten Vertragsabschluss fallen i.d.R. weitere Vertriebskosten an. Des weiteren reduziert sich ggf. die ursprünglich vom Erstanbieter genannte Garantie (bspw. durch bereits angefallene und durch die Wertentwicklung des Vertrages nicht kompensierte Kosten). Daher kann das hier im Angebot dargestellte neue garantierte Altersvorsorgevermögen niedriger ausfallen als das vom Erstanbieter. Für die Übertragung des Guthabens aus einem bestehenden Riester-Altvertrag zur DWS werden Seitens der DWS keine erneuten Abschluss- und Vertriebsgebühren erhoben. Die DWS Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung (Nr. 10.2) zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass übertragenes Vermögen bereits die Beiträge für das laufende Jahr beinhaltet. Dementsprechend wird eine mögliche Sonderzahlung im ersten Jahr zum Auffüllen des Vertrags bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In die Berechnung wird für das erste Beitragsjahr somit davon ausgegangen, dass der notwendige Beitrag für den Erhalt der vollen Zulage bzw. max. Förderung erreicht wurde.

Kurzanangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ansparphase

Die steuerliche Förderung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase zugunsten des DWS Altersvorsorgevertrages hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch den maßgebenden Einnahmen des Anlegers ab. Unmittelbar förderberechtigt sind in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie diesen gleich gestellte Personen nach § 10 a Abs. 1 EStG. In der Regel nicht förderberechtigt sind Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Für die Gewährung einer ungekürzten Zulage ist die Erbringung eines Mindesteigenbeitrags des Anlegers erforderlich. Dieser beträgt für Pflichtversicherte 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs, mindestens jedoch 60,- EUR. Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG wird nur berücksichtigt, wenn dies günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Der Sonderausgabenabzug setzt die Einwilligung des Anlegers in die Übermittlung bestimmter Daten voraus. Die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben ist auf 2.100,- EUR begrenzt.

Auszahlungsphase

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Regel erst in der Auszahlungsphase als sog. sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht steuerlich begünstigt worden sind. In der Auszahlungsphase wird auf die erhaltenen Leistungen kein Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR kommt zum Ansatz.

Geförderte Beiträge

In der Auszahlungsphase voll besteuert werden Leistungen, die auf sog. geförderten Beiträgen beruhen. Somit unterliegen auch die aus geförderten Beiträgen erzielten Wertsteigerungen der vollen Besteuerung in der Auszahlungsphase. Geförderte Beiträge umfassen die geleisteten Eigenbeiträge des Vertragspartners zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10 a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG. Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten des Vertrags als Sonderausgaben berücksichtigt werden, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, gehören diese Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Nicht geförderte Beiträge

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern. Der Unterschiedsbetrag ist nur hälftig zu besteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des sog. Ertragsanteils von derzeit 5 % zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Soweit der Anleger geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend der Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Schädliche Verwendung

Im Falle einer schädlichen Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag (Nr. 10 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge) sind die Förderungsbeträge zurück zu zahlen und die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (vgl. § 95 EStG). Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar.

Steuerliche Hinweise zum Thema Wohnriester

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf gefördertes Altersvorsorgevermögen.

Begünstigte Entnahmemöglichkeit

Der unmittelbar Zulageberechtigte kann entweder bis zu max. 75 % (Teilentnahme) oder 100 % des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten und geförderten Altersvorsorgevermögens für die

1. Anschaffung (Kauf) bzw. Herstellung (Bau) oder
2. Entschuldung oder

3. Anschaffung von Genossenschaftsanteilen

einer selbstgenutzten, in einem EU- bzw. EWR-Staat belegenen Wohnimmobilie als Hauptwohnung (insbesondere Wohnung in eigenem Haus oder Eigentumswohnung, oder Genossenschaftswohnungen) verwenden („wohnungswirtschaftliche Verwendung“). Eine Verpflichtung zur Rückführung des für diese Zwecke entnommenen sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrags in einen Altersvorsorgevertrag besteht dabei nicht. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Verträge. Eine Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen für die Anschaffung oder zur Herstellung einer Wohnung sowie zum Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaftswohnung ist nur bis zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und setzt eine zeitlich unmittelbare Verwendung der Mittel voraus. Eine Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen zur teilweisen oder vollständigen Entschuldung einer Wohnung ist zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und kann mit einer einmaligen Teilkapitalauszahlung i. H. v. bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals kombiniert werden.

Nachgelagerte Besteuerung

Das in der selbst genutzten Wohnung gebundene geförderte Altersvorsorgevermögen wird nachgelagert, d. h. i. d. R mit Eintritt in die Auszahlungsphase, besteuert. Die nachgelagerte Besteuerung erfolgt nicht durch Erfassung eines fiktiven Mietvorteils, sondern bemisst sich anhand der in das sog. Wohnförderkonto eingestellten Beträge. Hierzu gehört insbesondere der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos ist jährlich um 2 % zu erhöhen (fiktive Verzinsung) und ist Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Nach Wahl des Zulageberechtigten erfolgt die nachgelagerte Besteuerung zum individuellen Steuersatz als sukzessive- oder Einmalbesteuerung. Bemessungsgrundlage für die sukzessive nachgelagerte Besteuerung ist der sog. Verminderungsbetrag nach § 92 a Absatz 2 Satz 5 EStG. Dieser Betrag stellt eine jährliche Teilauflösung des Wohnförderkontos dar und ergibt sich, indem zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Je nach Beginn der Auszahlungsphase erstreckt sich die Besteuerung in diesem Fall über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren. Bemessungsgrundlage für die Einmalbesteuerung ist der sog. Auflösungsbetrag nach § 92 a Absatz 2 Satz 6 EStG, welcher den Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase und somit das in der Wohnimmobilie gebundene, steuerlich geförderte Kapital zu Beginn der Rentenphase widerspiegelt. Der Auflösungsbetrag unterliegt i. H. v. 70 % der Besteuerung. Für die Einmalbesteuerung hat der Zulageberechtigte einen Antrag beim Anbieter oder der Zulagenstelle für Altersvermögen, wenn diese das Wohnförderkonto führt, spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase zu stellen. Ferner verpflichtet sich der Steuerpflichtige im Falle der Einmalzahlung die Wohnung mind. 20 Jahre lang zu behalten.

Aufgabe der Selbstnutzung

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung in der Ansparphase oder im Falle der sukzessiven Besteuerung auch in der Auszahlungsphase nicht nur vorübergehend auf, ist das Wohnförderkonto aufzulösen. Der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in diesem Fall sofort zu besteuern. Eine Progressionsmilderung ist insoweit nicht vorgesehen. Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung im Falle der Einmalbesteuerung innerhalb einer Frist von 20 Jahren nicht nur vorübergehend auf, ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag gestaffelt nach der Halte dauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung eineinhalbfach (innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beginn der Auszahlungsphase) oder einfach (zwischen dem zehnten und 20. Jahr) der Besteuerung zu unterwerfen (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG). Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung der das Wohnförderkonto führenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Tod des Zulageberechtigten

Mit dem Tod des Zulageberechtigten wird die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufgegeben. Bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnimmobilie durch Tod des Zulageberechtigten erfolgt keine Rückforderung von Zulagen und / oder steuerlicher Förderung. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch ein Wohnförderkonto geführt wird, ist dieses aufzulösen. Der Auflösungsbetrag ist noch dem Erblasser zuzurechnen, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird. Im Falle der Einmalbesteuerung führt der Tod des Zulageberechtigten nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.